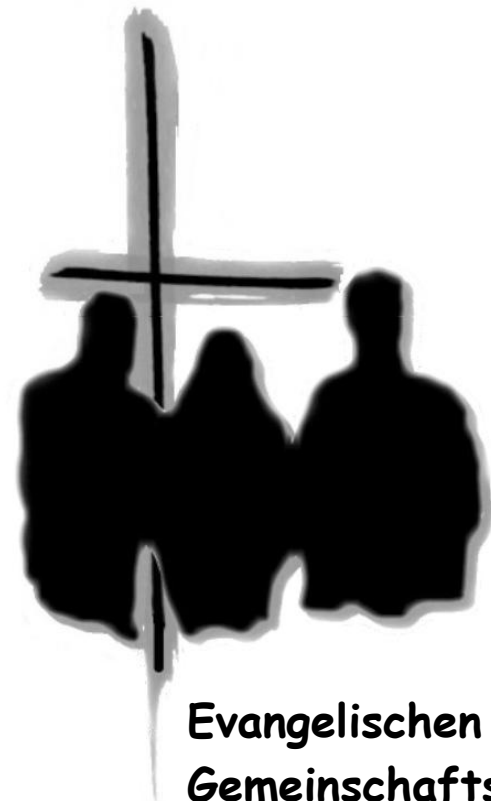


Satzung

der



**Evangelischen
Gemeinschaftsgemeinde
Trupbach**

Grundsätze und Zielsetzungen

Wir bekennen uns

- zur Allmacht und Gnade Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Offenbarung, Erlösung, Endgericht und Vollendung;
- zur göttlichen Inspiration der Heiligen Schrift, ihrer völligen Zuverlässigkeit und höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung;
- zur völligen Sündhaftigkeit und Schuld des gefallenen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen;
- zum stellvertretenden Opfer des menschengewordenen Gottessohnes als einziger und allgenugsamer Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren Folgen;
- zur Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist;
- zum Werk des Heiligen Geistes, welcher Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt;
- zum Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist;
- zur Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit; zum Fortleben der von Gott gegebenen Personalität des Menschen; zur Auferstehung des Leibes zum Gericht und zum ewigen Leben der Erlösten in Herrlichkeit.

Wir glauben

- dass eine vollmächtige biblische Lehre die Grundvoraussetzung und der beste Antrieb für eine Veränderung im Leben eines Menschen und der Gemeinde ist.
- dass verlorene Menschen Gott wichtig sind. Daher sollten sie auch der Gemeinde wichtig sein.
- dass die Gemeinde für ihre Umwelt wichtig ist, aber dabei ihre Identität und Lehre nicht verleugnen darf.
- dass die Nachfolger Jesu authentisch sein sollen; bemüht um ein ständiges geistliches Wachstum.
- dass die Gemeinde eine Gemeinschaft von Dienern ist, die ihre geistliche Gaben vereint zum Wohl der Gemeinde und zum Dienst an der Welt einsetzt.
- dass liebevolle Beziehungen alle Bereiche des Gemeindelebens prägen sollten.
- , dass die Gemeinde von denen geleitet werden soll, die dazu die geistlichen Gaben haben und zu diesem Dienst berufen sind.
- , dass die vollständige Hingabe an Jesus Christus für jeden

Übersicht

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Organisatorische Zugehörigkeit

§ 3 Zweck und deren Verwirklichung

§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge, Spenden

§ 7 Organe

§ 8 Gemeindeleitung (Vorstand)

§ 9 Gemeindeversammlung (Mitgliederversammlung)

§ 10 Außerordentliche Gemeindeversammlung

§ 11 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

§ 12 Gemeindevermögen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Evangelische Gemeinschaftsgemeinde Trupbach“ (nachfolgend abgekürzt: Gemeinde) und hat den Sitz in Siegen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und wird dadurch rechtsfähig.

§ 2 Organisatorische Zugehörigkeit

Die Gemeinde ist Mitglied des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Siegerland - Wittgenstein e.V., der seinen Sitz in Siegen hat.

§ 3 Zweck und deren Verwirklichung

1. Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinde sieht ihre wesentliche Aufgabe in der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus. In ihrer Gestalt und Ordnung richtet sich die Gemeinde nach dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.

Die Gemeinde will

- a) durch Evangelisation Menschen zum Glauben rufen und Gemeinde Jesu bauen
- b) durch biblische Lehre und Gemeinschaftspflege Hilfe zum christlichen Leben und Zurüstung zur Mitarbeit geben
- c) durch Unterstützung der Mission zur Ausbreitung des Evangeliums in aller Welt beitragen
- d) durch diakonische Tätigkeit aus dem Evangelium begründete soziale Verantwortung wahrnehmen
- e) die Gemeinschaft der Gemeindeglieder untereinander fördern und vertiefen

§ 11 Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereines

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Gemeindeversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

§ 12 Gemeindevermögen

1. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung der Gemeinde obliegt der zuletzt amtierenden Gemeindeleitung.

2. Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde an den Evangelischen Gemeinschaftsverband Siegerland – Wittgenstein e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 19.02.2006 beschlossen worden.

3. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

- a) Gemeindearbeit unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- b) Gottesdienste,
- c) Evangelisationseinsätze und Sonderveranstaltungen, die der Verbreitung oder Vertiefung der biblischen Botschaft dienen,
- d) Durchführung von Kinder- und Jugendveranstaltungen,
- e) das gemeinsame Gebet,
- f) biblische Lehre,
- g) die Feier des Abendmahls,
- h) Durchführung von Taufen, Trauungen und Beerdigungen,
- i) Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter,
- j) tätige Liebe an Kranken und Bedürftigen (Diakonie),
- k) Unterstützung von Missionaren bzw. Missionsgesellschaften,
- l) finanzielle Unterstützung bei der Heranbildung zukünftiger Mitarbeiter,
wie z.B. Prediger, Diakone, Missionare, bei denen die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO vorliegen.

4. Der größte Teil der Jugendarbeit wird vom CVJM Trupbach, der sich als Teil der Gemeinde versteht (siehe Satzung des CVJM), wahrgenommen.

§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften

1. Die Gemeinde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Scheidet ein Mitglied aus irgendeinem Grunde aus, so hat es keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung.

5. Mitglieder der Gemeinde haben einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen (§ 670 BGB).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gemeinde kann werden, wer

- a) im lebendigen Glauben an den Herrn Jesus Christus steht und sich zu den Grundsätzen und Zielen der Gemeinde bekennt und an ihrem Leben teilnimmt, und wer Gottes Wort Richtschnur seines Glaubens und Lebens sein lässt,
- b) die Satzung der Gemeinde anerkennt und
- c) das 18 Lebensjahr vollendet hat.

2. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeleitung. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Gemeindeleitung ist eine Berufung an die Gemeindeversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Auflösung der Gemeinde,
- d) Tod.

3.1 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeindeleitung.

3.2 Über den Ausschluss entscheidet die Gemeindeleitung. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Gemeindeleitung ist eine Berufung an die Gemeindeversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

d) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen

e) die Wahl der beiden Kassenprüfer

5. Die Gemeindeversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich in der geschwisterlichen Aussprache keine Einstimmigkeit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung. Die Abstimmung kann durch Zuruf oder schriftlich geschehen. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung.

Der Leiter der Versammlung ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Ist ein Vorstand nicht vorhanden, wählt die Versammlung ihren Leiter für die betreffende Sitzung.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Protokollführer und dem Leiter der Gemeindeversammlung unterzeichnet.

§ 10 Außerordentliche Gemeindeversammlung

Außerordentliche Gemeindeversammlungen können jederzeit von der Gemeindeleitung einberufen werden. Die Gemeindeleitung ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 9.

Die Gemeindeleitung kann Ausschüsse einsetzen und sie mit der Durchführung einzelner Aufgaben beauftragen.

In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

Über die Sitzungen oder etwaige Beschlüsse im Umlaufverfahren verfasst der Schriftführer oder ein Vertreter ein Protokoll.

§ 9 Gemeindeversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitglieder bilden die Gemeindeversammlung, in der allein sie stimmberechtigt sind.
2. Die Gemeindeversammlung führt zusammen mit der Gemeindeleitung die Gemeinde.
3. Die Termine für die Gemeindeversammlung werden durch die Gemeindeleitung festgelegt. Die Einberufung von Gemeindeversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher jedem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
4. Zur Jahres-Gemeindeversammlung (Jahreshauptversammlung) ruft die Gemeindeleitung die Mitglieder einmal im Jahr zusammen.

Die Jahres-Gemeindeversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Geschäfts- und Kassenberichte entgegen zu nehmen
- b) die Gemeindeleitung zu entlasten
- c) die Gemeindeleitung zu wählen

3.3 Ein Mitglied kann durch die Gemeindeleitung ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz geschwisterlichem Bemühen im Bekenntnis und in der Tat die Grundsätze der Gemeinde verleugnet, wenn es ungeachtet mehrfacher brüderlicher Ermahnung einen anstößigen Lebenswandel führt, oder wenn es trotz mehrfacher Mahnung am Leben der Gemeinde nicht mehr teilnimmt.
- b) sein Verhalten im Widerspruch zur Satzung der Gemeinde steht.

§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge, Spenden

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gemeinde bringt die für die Arbeit erforderlichen Mittel grundsätzlich durch Mitgliedsbeiträge und/oder freiwillige Spenden auf.
3. Die Gemeindeversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest. Unbemittelten kann durch Beschluss der Gemeindeleitung der Jahresbeitrag ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 7 Organe

Die Führung der Gemeinde liegt in den Händen

- a) der Gemeindeleitung (Älteste im Sinne des NT)
- b) der Gemeindeversammlung (Mitgliederversammlung i.S.d. Gesetzes)

§ 8 Gemeindeleitung (Vorstand)

1. Die Gemeindeleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeinde.
2. Die Gemeindeleitung besteht in der Regel aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Beisitzer

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

Der Geschäftsbereich der internen Kassenführung kann durch die Gemeindeleitung einem Mitglied auf unbestimmte Zeit übertragen werden. In diesem Fall entfällt das Amt des Kassenwarts (Nr. 2c). Auch dann besteht die Gemeindeleitung aus 5 Personen (2 Beisitzer).

3. Die Gemeindeleitung wird von der Gemeindeversammlung berufen. Dies geschieht durch eine Wahl mittels Stimmzettel. Gewählt sind die vorgeschlagenen Mitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Leitungsmitglied scheidet turnusmäßig nach 4 Jahren aus.

4. Gewählt werden kann jedes Mitglied nach Erreichen des 25. Lebensjahres. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass es **Brüder** sind, die regen Anteil am Gemeindeleben nehmen und „das Ansehen haben“ (Gal. 2,2).

5. Die Vergabe der Leitungsämter (Nr. 2a-e) erfolgt durch Beschluss der Gemeindeleitung.

6. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. Die Gemeindeleitung hat das Vorschlagsrecht bis zu der Anzahl der jeweils ausgeschiedenen Leitungsmitglieder. Es sollen nicht mehr Mitglieder als das doppelte der zu wählenden Vorstandsmitglieder vorgeschlagen

werden.

Scheidet ein Mitglied während seiner Dienstzeit aus, so beruft die Gemeindeleitung ein Mitglied bis zur nächsten Gemeindeversammlung (Jahreshauptversammlung).

7. Der Vorsitzende wird von der Gemeindeleitung ebenfalls auf 4 Jahre gewählt. Er unterliegt während dieser Zeit nicht dem turnusmäßigen Ausscheidungsmodus (Nr. 3).

8. Die Gemeindeleitung fasst ihre Beschlüsse, sofern sich durch die brüderliche Aussprache keine Einstimmigkeit ergibt, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. In entscheidenden Fragen soll möglichst einmütig beschlossen werden, denn der Geist des Glaubens, der Liebe und der Weisheit, der bei allen Beratungen herrschen soll, ist wichtiger als Abstimmung und Stimmzahl.

Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mitglieder mit mehr als der Hälfte ihrer Gesamtzahl anwesend sind.

9. Die Gemeindeleitung hat die Aufgabe, das ihr anvertraute Werk des Herrn nach innen und außen zu leiten und über der rechten Verkündigung des Wortes zu wachen, wobei das unter § 3 über Zweck und Aufgabe Gesagte richtungsweisend ist. Die Gemeindeleitung versieht ihr Amt ehrenamtlich. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) geistliche und organisatorische Führung und Leitung der Gemeinde
 - b) Berufung und Sendung von Mitarbeitern
 - c) die Verwaltung und Verwendung der Gelder und des Vermögens
 - d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) die Förderung und Begleitung der Gemeindegottesdienste
 - f) die Pflege und Förderung der Zusammenarbeit mit dem CVJM Trupbach
 - g) die Berufung eines Hausmeisters und etwaige Abschlüsse von Verträgen
 - h) die Einberufung der Gemeindeversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse